

# Haushaltssatzung

## der Ortsgemeinde Eimsheim

### für das Haushaltsjahr 2026/2027

#### vom 17.03.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden im **Haushaltsjahr 2026**

1. im Ergebnishaushalt 2026		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.064.165,89	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.052.114,46	Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	12.051,43	Euro
2. im Finanzhaushalt 2026		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	51.328,43	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	00,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.500,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-17.500,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-33.828,43	Euro

Festgesetzt werden im **Haushaltsjahr 2027**

1. im Ergebnishaushalt 2027		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	958.780,32	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	934.066,46	Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	24.713,86	Euro
2. im Finanzhaushalt 2027		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	52.351,86	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.000,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-26.000,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-26.351,86	Euro

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Jahr **2026**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0,00	Euro
verzinsten Kredite	0,00	Euro
zusammen	0,00	Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Jahr **2027**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0,00	Euro
verzinsten Kredite	0,00	Euro
zusammen	0,00	Euro

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**  
**für das Jahr 2026**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

**für das Jahr 2027**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

**§ 4**  
**Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf 172.839,00 €.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzt auf 218.594,00 €.

## § 5 Steuersätze

[1] Die **Steuersätze 2026** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	345	v.H.
Grundsteuer B	465	v.H.
Gewerbsteuer	380	v.H.

[2] Die **Steuersätze 2027** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	345	v.H.
Grundsteuer B	465	v.H.
Gewerbsteuer	380	v.H.

[3] Die **Hundesteuer** für das **Jahr 2026** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	48,00	Euro
für den zweiten Hund	72,00	Euro
für jeden weiteren Hund	90,00	Euro
für den ersten gefährlichen Hund	384,00	Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	576,00	Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	720,00	Euro

[4] Die **Hundesteuer** für das **Jahr 2027** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	48,00	Euro
für den zweiten Hund	72,00	Euro
für jeden weiteren Hund	90,00	Euro
für den ersten gefährlichen Hund	384,00	Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	576,00	Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	720,00	Euro

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt für das **Jahr 2026** festgesetzt:

[1] Weinbergshut 20,00 Euro pro Hektar

[2] Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen 5,00 Euro pro Hektar

[3] Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von

0,00 Euro	bis	7.500,00 Euro	15,00	Euro
7.500,01 Euro	bis	25.000,00 Euro	25,00	Euro
25.000,01 Euro	bis	50.000,00 Euro	35,00	Euro
50.000,01 Euro	und darüber		51,00	Euro

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt für das **Jahr 2027** festgesetzt:

[4]	Weinbergshut	20,00	Euro pro Hektar		
[5]	Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen	5,00	Euro pro Hektar		
[6]	Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von				
	0,00 Euro	bis	7.500,00 Euro	15,00	Euro
	7.500,01 Euro	bis	25.000,00 Euro	25,00	Euro
	25.000,01 Euro	bis	50.000,00 Euro	35,00	Euro
	50.000,01 Euro	und darüber		51,00	Euro

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 2.502.987,47 Euro. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2024 beträgt 2.503.279,79 Euro und zum 31.12.2025 dann 2.521.826,79 Euro.

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025 voraussichtlich 2.521.826,79 Euro.

Für das Jahr 2026 wird mit voraussichtlich 2.533.878,22 Euro und für das Jahr 2027 mit 2.558.592,08 Euro gerechnet.

**§ 8**  
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500,00 Euro überschritten sind.

**§ 9**  
**Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Eimsheim, den 17.03.2026

*(Dienstsiegel)*

.....  
(Dirk Hesse)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Absatz 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.03.2026 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Absatz 1 GemO erfolgte am 25.02.2026 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung sowie der dazugehörigen Planunterlagen. Die Haushaltssatzung lag bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Eimsheim hatten die Möglichkeit bis zum 17.03.2026 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung einzureichen.

Gemäß § 97 Absatz 3 GemO liegt der Haushaltsplan vom Donnerstag, 04.06.2026 bis Montag, 22.06.2026, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer R 213-214, öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 22.05.2026  
gez. Martin Groth  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor  
Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.